

Stadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 11.03.2014

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Werl

Sitzung des Rates Nr. 3/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu einer Sitzung des Rates der Stadt Werl am

**Donnerstag, 20.03.2014, 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses,**

lade ich Sie herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

(Grossmann)

Sitzung des Rates der Stadt Werl Nr. 3/2014 am 20.03.2014

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	1001	Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart eG)
4	1007	Ortswappen für Holtum
5	1003	Bildung eines Integrationsrates für die Stadt Werl hier: Erlass einer Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
6	1005	Mitteilungen Ermächtigungsübertragungen 2013
7		Anfragen

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 1001 TOP
---	-------------------------	--------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 06.03.2014 20.03.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
---	--------------------------------	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 750,00 €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit 750,00 € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 20.02.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 10-Kln.					

Sachdarstellung:

Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart eG)

Am 14.06.2012 wurde auf Initiative des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB NW) gemeinsam mit einigen Kommunen sowie der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA-NRW) die interkommunale Einkaufsgemeinschaft KoPart eG (=Kommunal und Partnerschaftlich) gegründet. Die Einkaufsgemeinschaft wird in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben.

Mit Blick auf die finanzielle Situation und angespannte Haushaltslage zahlreicher Kommunen hat sich die KoPart eG zum Ziel gesetzt, durch eine Bündelung von Nachfragen (Zusammenfassung von Ausschreibungen und gemeinsamer Einkauf) günstigere Konditionen sowie eine Senkung von Beratungskosten für die beigetretenen Kommunen zu erlangen. Damit soll insgesamt eine Kostenoptimierung aber auch ein optimaler Einsatz der zur Verfügung stehenden Personalressourcen erreicht werden. Darüber hinaus soll das spezifische Fachwissen genutzt und die Rechtssicherheit in Ausschreibungsverfahren (z.B. bei EU-weiten Ausschreibungen) erhöht werden.

Das Leistungsspektrum der Genossenschaft umfasst insbesondere die Beschaffung von Massengütern durch Sammelausschreibung (z.B. Büromaterial) sowie die Beschaffung von Einzelgütern oder Dienstleistungen durch Individualausschreibung

(z.B. Reinigungsleistungen). KoPart eG kann in Abstimmung mit den Mitgliedern folgende Leistungen übernehmen bzw. Unterstützung anbieten:

- Entwicklung von Leistungsverzeichnissen
- Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- Entwurf von Verdingungsunterlagen
- Bewertung eingehender Angebote
- Erstellung von Entwürfen für Vergabevermerke sowie für Bekanntmachungen und Informationen an Bieter

Die Kommune bleibt als Auftraggeber erkennbar und trifft auch die Letztentscheidung, d.h. das Entscheidungsrecht verbleibt bei der Stadt Werl. Vor jeder „Beauftragung“ wird es ein Angebot geben, damit entschieden werden kann, ob KoPart eG beauftragt werden soll.

Darüber hinaus bietet die Genossenschaft folgende Vorteile:

- Zahlung eines einmaligen Mitgliedsbeitrages (bei Austritt Rückzahlung)
- keine laufenden Beiträge
- keine Nachschusspflicht
- keine weitere Haftung der Mitglieder über den eingezahlten Anteil hinaus
- weitere Kosten entstehen nur bei Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft (%-Anteil der Nettoauftragssumme je Ausschreibung bzw. Beratung, je nach Art der zu beschaffenden Leistung)
- kein genereller Bezugszwang
- Chance auf Rückfluss von Überschüssen an die Kommunen
- einfacher Eintritt, einfacher Austritt
- Nutzung einer elektronischen Vergabepattform
- Erfahrungsaustausch mit anderen Mitgliedern

Weitere Informationen sowie der Satzungstext finden sich unter www.kopart.de.

Nach den Regelungen des § 41 GO NRW entscheidet der Rat über den Beitritt zu einer Genossenschaft. Der Beitritt muss darüber hinaus gemäß § 115 GO NRW bei der Kommunalaufsicht angezeigt werden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat die Bezirksregierung Arnsberg zur zuständigen Aufsichtsbehörde für alle Städte und Gemeinden in NRW bestimmt. Die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen der §§ 107 und 108 GO NRW sind nach Prüfung durch den Städte- und Gemeindebund NW als erfüllt anzusehen. Dieser Auffassung schloss sich zwischenzeitlich die Bezirksregierung Arnsberg an.

Mit Blick auf die geringen Kosten sowie des geringen Risikos bei gleichzeitigen Chancen auf eine potentielle Kostenoptimierungen und Verbesserung der kommunalen Bedarfsdeckung wird empfohlen, der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart eG beizutreten. Die Finanzierung der Investitionsmaßnahme ist im Rahmen der Gesamtdeckung gesichert.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Stadt Werl zum nächstmöglichen Zeitpunkt der interkommunalen Einkaufsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart eG) beitritt und Mitgliedsanteile i.H.v. einmalig 750,00 € erwirbt.

Bürgermeister Michael Grossmann wird bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, die für den Beitritt der Stadt Werl erforderlich sind, und

gleichzeitig beauftragt, die Stadt Werl in der Generalversammlung der Genossenschaft zu vertreten.

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. TOP
---	-------------------------	--------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 20.03.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	-------------------------	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 06.03.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Archiv		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 10-JM-					

Sachdarstellung:

Ortswappen für Holtum

Der Stadtteil Holtum möchte sich ein Ortswappen zulegen. Das Stadtarchiv hat zusammen mit dem Holtumer Ortsvorsteher Klaus Nordmann einen Entwurf erarbeitet, der den heraldischen Regeln entspricht und nach einer Vorprüfung beim HEROLD in Berlin so in die Deutsche Ortswappenrolle eintragungsfähig ist.



„Über silbernen Schildfuß, darin ein liegender schwarzer Schlüssel mit Bart nach unten, in Rot eine entwurzelte golden-beblätterte silberne Birke.“

Der Birkenbaum im Wappen erinnert an die in dieser Gegend beheimatete Sage von einer zukünftigen Schlacht am Birkenbaum. In älteren Karten findet man den Birkenbaum als Schlagbaum verzeichnet, bei dem der Hellweg zwischen Werl und Unna bei Holtum auf eine Landwehr stieß, die die Grenze zwischen dem Herzogtum Westfalen und der Grafschaft Mark bildete. Der Schlüssel und die Farben weiß-schwarz im Schildfuß weisen auf die ehemalige Landesherrschaft der Kölner Erzbischöfe hin.

Durch die kommunale Neugliederung im Jahre 1969 wurde das Werler Stadtwappen auch für Holtum gültig und gilt als Hoheitszeichen.

Das neue Holtumer Ortswappen ist kein Hoheitszeichen, sondern wird auf privatrechtlicher Grundlage geführt und vom Ortsvorsteher werden die Eintragunggebühren übernommen. Daher muss die Kreisverwaltung bzw. Bezirksregierung nicht involviert werden. Vereine, Verbände und Firmen in Holtum können das Ortswappen als ein wichtiges Zeichen regionaler Identifikation und örtlicher Selbstdarstellung benutzen.

Für den Eintrag in die Deutsche Ortswappenrolle beim HEROLD in Berlin ist ein Beschluss der Gemeindevertretung, hier Stadtrat, vonnöten. Durch den Eintrag in die Wappenrolle ist das Wappen geschützt und kein anderer Ort darf sich des Schildinhalts in dieser Form bedienen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dass vorgestellte Ortswappen für Holtum in die Deutsche Ortswappenrolle beim HEROLD eintragen zu lassen.

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 1003 TOP I/
---	-------------------------	--

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 20.03.14	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	-----------------------	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant
--

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit 25.000 € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 27.01.14	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Fa		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 11 24 61					

Bildung eines Integrationsrates für die Stadt Werl

hier: Erlass einer Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

1. Sachstand

Nach § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist in Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ein Integrationsrat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 2.000 ausländischen Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn dies mindestens 200 Wahlberechtigte beantragen. Zum 31.12.2013 waren in der Stadt Werl 3.015 Einwohner mit anderer Staatsangehörigkeit gemeldet. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Integrationsrates besteht somit für die Stadt Werl nicht.

Am **27. Februar 2014** wurde eine Unterschriftenliste mit 365 Unterschriften eingereicht, mit denen die Bildung eines Integrationsrates in der Stadt Werl beantragt wird. Diese Unterschriften wurden durch das Bürgerbüro überprüft und 328 wurden davon als zulässig gekennzeichnet. Die für die Bildung eines Integrationsrates erforderlichen Unterschriften von 200 Wahlberechtigten wurden somit erbracht.

Als Wahltermin wird seitens der Landesregierung grundsätzlich der 25. Mai vorgegeben, sofern nicht besondere Umstände eine spätere Wahl bedingen. Da die Unterschriftenliste frühzeitig eingereicht wurde, wird vorgeschlagen, die Wahl des Integrationsrates analog zur Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 durchzuführen. Daraus ergibt sich folgender Zeitplan:

2. Vorgesehener Zeitplan

Zeitraumen	Aufgabe
Spätestens 25. Februar	Zeitpunkt, zu dem Wahlbewerber im Wahlgebiet ihre Wohnung haben müssen
direkt im Anschluss	Bekanntmachung des Wahltermins Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
im Anschluss	Einreichung der Wahlvorschläge durch die Bewerber (eine frühzeitige Einreichung wird empfohlen, damit etwaige Fehler noch behoben werden können)
07. April, 18 Uhr	Letzter Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen
10. April	Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge
20. April	Eintragung der Wahlberechtigten von Amts wegen
04. Mai bis 23. Mai	Möglichkeit der Briefwahl Beantragung im Wahlamt der Stadt Werl
21. April bis 9. Mai	Eintragung der Wahlberechtigten auf Antrag (neu Hinzugezogene)
04. Mai	Zeitpunkt bis zu dem die Versendung der Wahlbenachrichtigungskarten an die Wahlberechtigten erfolgt
05. bis 09. Mai	Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
9. Mai	Zeitpunkt, zu dem der Wahlberechtigte im Wahlgebiet seine Wohnung haben muss
spätestens bis zum 13. Mai	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis von Wahlberechtigten mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit
25. Mai 2014 8 Uhr – 18 Uhr	Wahltag, Wahlzeit

3. Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Der Bürgermeister der Stadt Werl legt die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke fest. Das Gebiet der Stadt Werl wird wie bei der Wahl zum Integrationsausschuss im Jahr 2010 nicht in Wahlbezirke unterteilt. Die Stimmabgabe soll in einem zentralen Wahllokal stattfinden (Walburgisschule, barrierefrei).

Auf Grund der Größenordnung der Stadt Werl und der damit verbundenen Anzahl an Wahlberechtigten ist die Aufteilung des Stadtgebietes in 19 Wahlbezirke analog zur Kommunalwahl für die Wahl des Integrationsrates problematisch. Zum 31.12.2013 waren in der Stadt Werl **3.015 Einwohner mit anderer Staatsangehörigkeit** gemeldet. Bei dieser geringen Anzahl an Wahlberechtigten und angesichts der geringen Wahlbeteiligung im Jahr 2010 ist davon auszugehen, dass in den einzelnen Wahllokalen (zum Beispiel in den Ortschaften) nur wenige Wähler ihre Stimme abgeben würden. Die Stimmauszählung im Wahllokal ist bei dieser geringen Wählerzahl aufgrund der Wahrung des Wahlheimnisses nicht zulässig. Daher müssten aus allen Wahllokalen die Wahlurnen am Ende des Wahltages abgeholt und die Auszählung an einem zentralen Ort und zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei 25 Wahllokalen eine flächendeckende Unterstützung bei Sprachschwierigkeiten (z.B. Fragen zur Wahlberechtigung oder den Stimmzetteln) nicht garantiert werden kann.

Es ist daher beabsichtigt, das Wahllokal zentral in der Walburgisschule einzurichten. Mit Ende des Wahltages kann durch den Wahlvorstand direkt die Auszählung der Stimmen (inklusive der Briefwahlunterlagen) erfolgen. Das Wahlergebnis der Integrationsratswahlen kann somit bereits am Wahltag ermittelt werden.

4. Stellenplan 2015

Die Betreuung des künftigen Integrationsrates erfordert zusätzlichen Personalbedarf. Die bisher für die Begleitung des Integrationsausschusses verfügbare Personalkapazität wird künftig nicht mehr ausreichen.

Um eine sachgerechte Betreuung und Geschäftsführung des Integrationsrates sicher zu stellen, wird davon ausgegangen, dass hierfür ein wöchentliches Stundenkontingent von 15 Stunden vorzuhalten sein wird. Dies erfordert Personalaufwendungen in Höhe von ca. 25.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

- 1.** Die als Anlage 1 angefügte Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder.
- 2.** Die Einteilung des Stadtgebietes in einen Wahlbezirk wird zur Kenntnis genommen.
- 3.** Die Gesamtzahl der Mitglieder des Integrationsrates wird auf 15 festgelegt. Die Höchstzahl der direkt zu wählenden Migrantenvetreter/-innen wird auf 9 und die Höchstzahl der Vertreter/-innen des Rates wird auf 6 festgesetzt.
- 4.** Die Verwaltung wird beauftragt, in den Stellenplan 2015 ein wöchentliches Stundenvolumen von 15 Stunden einzuplanen und die erforderlichen Personalaufwendungen im Haushaltsplan 2015 bereit zu stellen.
- 5.** Vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses vom 30.01.2014 wird die Verwaltung dem neu gewählten Rat Vorschläge über die Verteilung von Kompetenzen und Aufgaben vorlegen.

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werl am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Werl.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1 der Wahlleiter,
- 2 der Wahlausschuss,
- 3 für den Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- 4 für die Briefwahl der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Werl ist der Bürgermeister oder in seiner Abwesenheit der Allgemeine Vertreter. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand/Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand/Briefwahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/ Briefwahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/ Briefwahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin bestellt.
2. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/ Bürgerinnen angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt für die Wahl des Integrationsrates ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Werl ihre Hauptwohnung haben.
3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/-innen der Stadt Werl, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Werl ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt (25.05.2014).
2. Die Wahllokale öffnen in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten

sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss den Nachweis enthalten, dass die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
10. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
11. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
12. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Es wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3 dieser Wahlordnung (Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich).
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Werl zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Werl Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvor-

stand über seine Person auszuweisen.

4. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit wird zunächst anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in der Urne befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt. Anschließend wird das Briefwahlergebnis in gleicher Weise festgestellt.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
3. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
4. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë /Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 1005 TOP
---	-------------------------	--------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 20.03.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	-------------------------	---

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant
--

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
--

Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 06.03.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. <u>AZ</u>	<i>Stümpel</i>	20	FBL	Allg. Vertreter <i>h</i>	BM <i>h</i>

Sachdarstellung:

Ermächtigungsübertragungen 2013 gemäß § 22 GemHVO NRW

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das ganze Haushaltsjahr. Die im gemeindlichen Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans kann jedoch nicht immer mit hundertprozentiger Gewissheit abgeschätzt werden, ob im Laufe des Haushaltsjahres auch tatsächlich alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden können. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit § 22 GemHVO NRW die gesetzliche Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung eingeräumt.

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Die Übertragung der Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen erhöht die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres (§ 22 Abs. 2 GemHVO NRW).

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO NRW zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Unter die Regelungen des § 22 Abs. 3 GemHVO NRW fällt beispielsweise die Schul-/Bildungspauschale des Landes Nordrhein-Westfalen. Einige Maßnahmen u. a. die Sanierung des Naturwissenschaftsraumes des Mariengymnasiums werden durch die Schul-/ Bildungspauschale refinanziert.

Die Verwaltung hat Ermächtigungsübertragungen zum einen auf die Umsetzung von Baumaßnahmen und Beschaffungen begrenzt, bei denen sich aus unterschiedlichen Gründen die Umsetzung verzögerte, so dass eine Realisation erst im Haushaltsjahr 2014 möglich ist; zum anderen wurden Ermächtigungsübertragungen für bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen für Lieferungen und Leistungen vorgenommen. Des Weiteren erfolgten Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen beispielsweise für die Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes, die vollständig aus der Schul-/ Bildungspauschale refinanziert werden.

Die Übertragung von Ermächtigungen hat Auswirkungen auf den Haushalt 2014. Bei der Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen führen diese zu einer Erhöhung der ursprünglichen Haushaltsansätze und damit verbunden auch zu einer Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushaltes des Haushaltsjahres 2014. Die Übertragung der Aufwandsermächtigungen führt zu zeitverzögerten Liquiditätsabflüssen zu Lasten der Liquidität des Haushaltsjahres 2014.

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist die Übersicht der Ermächtigungsübertragungen dem Rat vorzulegen.

Die Übersicht der Ermächtigungsübertragungen ist dieser Beschlussvorlage beigefügt. Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen beläuft sich auf 3.154.857,63 €, hiervon entfällt eine Summe von 2.739.475,52 € auf investive Ermächtigungsübertragungen, die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen betragen 415.382,11 €.

Die Ermächtigungsübertragungen sind einzeln nach Basisabrechnungsobjekt und Sachkonto mit einer kurzen Erläuterung dargestellt.

Die gesetzlich zugelassenen Ermächtigungsübertragungen unterliegen keiner gesonderten Beschlussfassung des Rates im Zeitpunkt der Vornahme der Übertragung zu Beginn des neuen Haushaltsjahres, da keine besonderen Vorgaben für die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft in der Haushaltssatzung getroffen wurden. (§ 22 GemHVO NRW – 5. Handreichung)

Dem Rat wird die Übersicht der Ermächtigungsübertragungen 2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die beigefügte Übersicht der Ermächtigungsübertragungen 2013 zur Kenntnis.

KONSUMTIVE ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRAGUNGEN

lfd Nr.	BAbr.Objekt	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung Sachkonto	Betrag	Grund / Begründung der Ermächtigungsübertragung
1	0107030100	Datenverarbeitung	5313000000	Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände	24.034,16 €	Übertrag Guthaben Kontokorrent bei der KDVZ lt. Abrechnung KDVZ
2	0202050100	Brandschutz	5412100000	Dienst- und Schutzkleidung	5.230,79 €	Beschaffung Dienstkleidung Feuerwehr
3	0301030100	Städtische Realschule allg.	5211000000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.687,40 €	erteilter Auftrag für Brandschutzkonzept Realschule / Dreifachsporthalle
4	0301040100	Städt. Marien-Gymnasium allg.	5211400000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Schulpauschale)	90.000,00 €	> Sanierung Naturwissenschaftsraum; > Ausschreibung konnte erst nach HH-Genehmigung erfolgen, derzeit Auswertung der Angebote > Realisierung April 2014 (Osterferien) > Refinanzierung: Bildungspauschale
5	0301040100	Städt. Marien-Gymnasium allg.	5211000000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	23.155,26 €	ausstehende Rechnungen für Brandschutzkonzept und Laboreinrichtung
6	0301070100	Sekundarschule allgemein	5211400000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Schulpauschale)	97.000,00 €	Schadstoffsanierung Sekundarschule > Abwicklung der ausstehenden Schlussrechnungen > Refinanzierung: Bildungspauschale
7	0405010100	Städt. Museum Am Rykenberg	5211000000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	12.819,76 €	Erneuerung der Heizungsanlage
8	0503020100	Soziale Einr. Für SeniorInnen	5291100000	Aufwendungen für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit; Repräsentation	1.034,65 €	Öffentlichkeitsarbeit für Einführung Ehrenamtskarte > komplette Refinanzierung vom Land NRW > Zweckgebundene Erträge bleiben haushaltsrechtlich bis zur Erfüllung ihres Zwecks verfügbar.
9	0503030100	Soz. Einr. F. Auss. u. Asylb.	5211000000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	61.506,65 €	BMA Stralsunder Str. 1 + 3; Fachplaner und Handwerksarbeiten
10	1201010100	Straßenunterhaltung	5221000000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	9.280,00 €	beauftragte kleinere Instandhaltungsmaßnahmen z. B. Neheimer Str., Anstr. Unterst. Alter Markt etc
11	1205010100	Verkehrsplanung	5291100000	Aufwendungen für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit; Repräsentation	5.000,00 €	ant. Kostenübernahme "Radroute Historische Stadtkerne" - Koordination liegt bei Stadt Warendorf
12	1304010100	Öff. Gew., Wasserbaul. Anl.	5211300000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - KBW	74.000,00 €	Renaturierung sowie Erneuerung Brücke Salinenring; Beginn Frühjahr 2014. keine Durchführung in 2013: späte HH-Genehmigung u. Witterung Zuweisung des Landes 214.200 € Zusammenhang mit Maßnahme 1304010102.0911200000
13	1401010100	Umweltschutz	5291000000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	4.633,44 €	Umweltschutzmaßnahmen > komplette Refinanzierung über Ökosponsoring > Zweckgebundene Erträge bleiben haushaltsrechtlich bis zur Erfüllung ihres Zwecks verfügbar.
Summe konsumtive Ermächtigungsübertragungen					415.382,11 €	

Investive Ermächtigungsübertragungen 2013 nach 2014

Babr.Objekt	Bezeichnung BAbObjekt	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Höhe der Ermächtigungsübertragung	Grund / Begründung der Ermächtigungsübertragung
1. umgesetzte Maßnahmen					
0107030100	Datenverarbeitung	5713 000000	Festwert allgemein	4.352,43 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301010320	Paul-Gerhardt-Schule	5712 200000	GWG Bildungspauschale	491,00 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301010310	Paul-Gerhardt-Schule	5712 200000	GWG Bildungspauschale	1.273,00 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0202050100	Feuerwehr	5712 000000	GWG allgemein	1.500,00 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301070110	Sekundarschule	5712 200000	GWG Bildungspauschale	438,72 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301070110	Sekundarschule Schulbudget	5712 200000	GWG Bildungspauschale	1.656,40 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301070103	Sekundarschule	0811 000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.132,32 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301070100	Sekundarschule	5712 200000	GWG Bildungspauschale	795,00 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0601020113	Neubau Bürmanns Hof Kinderspielplatz	0911 000000	Geleistete Anzahlung	26.195,17 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301010600	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	5712 100000	GWG Medien Bildungspauschale	374,85 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301050100	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	5712 100000	GWG Medien Bildungspauschale	374,85 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301050133	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	0811 000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	738,99 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301040133	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	0811 000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.955,96 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301010600	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	5713 100000	Festwert Medien	3.284,40 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301010200	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	5712 100000	GWG Medien Bildungspauschale	224,91 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301010200	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	5713 100000	Festwert Medien	2.966,67 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301020100	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	5712 100000	GWG Medien	224,91 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301020100	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	5713 100000	Festwert Medien	560,49 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301030143	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	0811 000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.433,94 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0301030100	Umsetzung Medienentwicklungskonzept 2013	5712 100000	GWG Medien	224,91 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014
0112010202	Allgemeines Grundvermögen	0411 000000	Grund und Boden	1.037,50 €	Auftragserteilung in 2013; Leistungserbringung erst in 2014

Babr.Objekt	Bezeichnung BAbObjekt	Sachkotno	Bezeichnung Sachkonto	Höhe der Ermächtigungsübertragung	Grund / Begründung der Ermächtigungsübertragung
2. fortgeführte Maßnahmen					
0202050262	FwEinsfahz. Löschwag. 1 2012	0711 000000	Techn. Anlagen; Fahrzeuge	28.552,69 €	Der Auftrag für die Anschaffung des Kommandowagens ist am 03.12.2013 erfolgt.
0202050100	Brandschutz	5713 000000	Festwert allgemein	14.146,72 €	Der Auftrag für die Anschaffung von Schutzkleidung ist am 11.12.2013 erfolgt und wird in 2014 abgeschlossen.
0601020103	Kinderspiel- und Bolzplätze	0711 000000	Techn. Anlagen; Fahrzeuge	12.304,00 €	Umsetzung des Spielplatzbedarfsplan.
1201010062	Runtestraße - Endausbau	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	200.000,00 €	Fortsetzung der Baumaßnahme. Auftrag am 14.05 bzw. 10.12.2013 erteilt.
1201020012	Abschnitt 1 Straßenbeleuchtung	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	30.451,30 €	Erweiterung der Straßenbeleuchtung Hammer Landstraße zwischen Michaelstr. und Runtestr. Auftrag am 20.11.2013 erteilt.
1201030173	Brückenbauw. Pröpstinger Weg	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	15.200,25 €	Wasserrechtliche Genehmigung wurde 2013 beantragt. Umsetzung für Herbst 2014 geplant. Der Pröpstinger Weg wird z. Zt. als Umleitung für die Baumaßnahme K 18 durch den Kreis Soest genutzt.
1201030163	Brückenbauw. Wickeder Straße	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	15.550,50 €	Wasserrechtliche Genehmigung wurde 2013 beantragt. Umsetzung zusammen mit der Maßnahme Pröpstinger Weg geplant.
1201010742	Soesterstraße - Teilstück II	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	115.600,00 €	Fortsetzung der Maßnahme Wulf-Hefe-Quartier. > Die zuwendungsfähigen Baukosten werden zu 90 % gefördert. Bewilligungsbescheid vom 12.12.2013.
1201010732	Soesterstraße - Teilstück I	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	143.400,00 €	Fortsetzung der Maßnahme Wulf-Hefe-Quartier.
1201010342	Spange Wulf/Hefe	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	129.255,45 €	Endabrechnung mit dem Kreis Soest steht noch aus. (Wulf-Hefe-Quartier)
1201010712	Neheimer Straße - Gehwegausbau	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	100.000,00 €	Endabrechnung mit dem Kreis Soest steht noch aus. (Wulf-Hefe-Quartier)
1202010302	Antoniusstr. / Pröpstinger Weg	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	7.500,00 €	Baulastträger ist der Kreis Soest. Für die Errichtung der Buswartehäuser muss seitens der Stadt Werl der Grunderwerb durchgeführt werden.
1201010192	Bahnunterführung Schützenstraße	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	68.270,00 €	Die Endabrechnung mit dem Land steht noch aus.
1202010112	Rückbau der B 63 OD Hilbeck	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	210.464,50 €	Die Endabrechnung mit dem Bund steht noch aus.
1201010722	Panningstraße - Oberflächenent	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	50.000,00 €	Im Anschluss an die Fertigstellung der Baumaßnahme wird der öffentliche Anteil ermittelt.
0301070102	Sekundarschule Umbau	0911 100000	Anlage im Bau - Hochbau	756.994,89 €	Fortsetzung der Umbaumaßnahmen > Refinanzierung über Bildungspauschale
0301040112	Städt. Marien-Gymnasium Energetische Erneueru	0911 100000	Anlage im Bau - Hochbau	18.306,46 €	Die Restarbeiten -Entlüftungsanlage Aula- sind noch umzusetzen. > Refinanzierung über Bildungspauschale
0503030103	Soz. Einr. f. Auss. u. Asylb.	0911 100000	Anlage im Bau - Hochbau	8.000,00 €	Umsetzung Auflage Brandschutz - Aufstellen eines Containers.
0202050722	FwGerHaus Stadtmitte - Umbau	0911 100000	Anlage im Bau - Hochbau	75.050,73 €	Die Maßnahme ist begonnen und wird in 2014 fortgesetzt.
0112010332	Heizungsanlage "Am Grüggelgraben 11"	0911 100000	Anlage im Bau - Hochbau	48.263,41 €	Die Maßnahme ist bereits durchgeführt. Schlussrechnung steht noch aus.

Babr.Objekt	Bezeichnung BAbObjekt	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Höhe der Ermächtigungsübertragung	Grund / Begründung der Ermächtigungsübertragung
1304010152	Öffentl. Gewässer - Bereich OD Hilbeck	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	19.070,00 €	Die Endabrechnung mit dem Bund steht noch aus.
1304010102	Öffentl. Gewässer - Salzbach	0911 200000	Anlage im Bau - Tiefbau	169.000,00 €	> Fortsetzung der Maßnahme Renaturierung Salzbach / Erneuerung Durchlass. Die zuwendungsfähigen Baukosten werden zu 90 % gefördert. Bewilligungsbescheid vom 16.09.2013.
0302019900	Schulverwaltung	5713 100000	Festwert Medien	50.000,00 €	Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes > Refinanzierung über Bildungspauschale
0301040103	Städtisches Marien-Gymnasium	0811 000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.073,60 €	Anschaffung einer Telefonanlage > Refinanzierung über Bildungspauschale
0301010242	Norbertschule	0911 100000	Anlage im Bau - Hochbau	330.439,44 €	Fortsetzung der Maßnahme: Dachsanierung und Erneuerung Hallendecke
0107030103	Datenverarbeitung	0811 000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	58.345,16 €	Errichtung einer USV-Anlage sowie einer CO ² -Löschanlage im Serverraum.

Summe

2.739.475,52 €

Für die nicht über Zuwendungen refinanzierten Investitionsmaßnahmen wird die Kreditermächtigung übertragen.